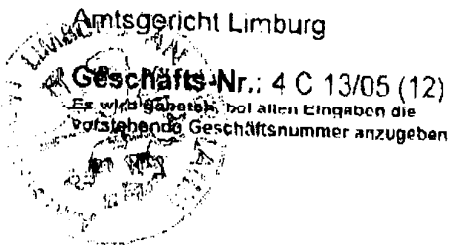


Fotokopie



Verkündet am:
16.03.2005

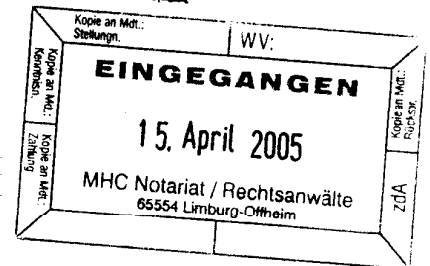
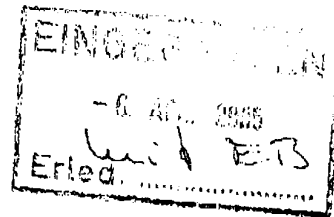
Sittler Amtsinspektor
Urkundsbearbeiter/-beamtin der Geschäftsstelle



Urteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

~~_____~~



Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Sandner, Werner-Senger-Str. 3,
65549 Limburg,
Gerichtsfach Nr. 27,
Geschäftszeichen: 325/04W04

gegen

HUK-Coburg-Allgemeine Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand Rolf-Peter Hoenen u.a.,
Willi-Hussong-Str. 2, 96442 Coburg,
Geschäftszeichen: 04-11-532/375887-T00-SK53WD

Beklagte

hat das Amtsgericht Limburg durch den Richter am Amtsgericht Meier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2005 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 95.- nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 20.1.05 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

(von der Abfassung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen)

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen weiteren Schadenersatzanspruch gemäß §§ 7 Absatz 1, 18 Absatz 1 StVG, 3 Ziffer 1 PflichtVersG.

Die Beklagte haftet dem Kläger dem Grunde nach auf vollständigen Schadenersatz. Vollständiger Schadenersatz wurde noch nicht im Hinblick auf die geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren geleistet.

Die Beklagte ist verpflichtet, entsprechend der vom Prozessbevollmächtigten des Klägers vorgelegten Gebührennote mit der Nr. 0400122 vom 26.11.04 die im Urteilstenor ausgewiesene Summe zu entrichten.

Die Parteien streiten darüber, ob bei einer einfach gelagerten Verkehrsunfallregulierung der 1,3-fache Satz gemäß Ziffer 2400 VV RVG anzusetzen ist oder lediglich der 1,0-fache Satz der entsprechenden Gebühr.

Eingangs ist zu berücksichtigen, daß das Gericht ohne Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer entscheidungsbefugt ist. Die Einholung eines Gutachtens der Rechtsanwaltskammer ist nicht erforderlich, da § 14 Absatz 2 RVG im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangt. Es liegt kein Rechtsstreit zwischen Anwalt und Mandant über die Höhe des Honorars vor, sondern ein selbständiger Schadenersatzanspruch.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß bei der Gebührenbemessung das Gericht lediglich zu überprüfen hat, ob ein Ermessensfehlgebrauch seitens des die Gebühren erhebenden Rechtsanwaltes vorliegt. Bedeutsam ist hierbei, daß für den Rechtsanwalt ein Beurteilungsspielraum vorhanden ist. Der Beurteilungsspielraum führt dazu bei einer Abweichung bis zu 20 % nicht von einem Ermessensfehlgebrauch auszugehen.

Bei der Auslegung von RVG VV 2400 ist zum einen der Wortlaut der Bestimmung und zum andern - vorrangig - die gesetzliche Begründung heranzuziehen.

Aus dem Wortlaut ist folgendes zu ermitteln:

Der Gesetzgeber hat dem gebührenerhebenden Rechtsanwalt einen weiten Gebührenrahmen eröffnet. Es wurde eine sogenannte Kappungsgrenze hinsichtlich der üblicherweise anzusetzenden Mittelgebühr eingeführt. Die Mittelgebühr beträgt an sich 1,5. Diese Mittelgebühr ist, da sie über der Kappungsgrenze liegt nur dann zu erheben, wenn die Tätigkeit umfangreich und schwierig war.

Aus der sprachlichen Analyse des Normtextes ergibt sich daher, daß bei einer durchschnittlichen Tätigkeit eines Anwaltes der Ansatz einer 1,3-fachen Gebühr nicht ermessensfehlerhaft ist.

Hinsichtlich der Gesetzesbegründung ist hervorzuheben, daß dort ausgeführt ist

Auch ohne Besprechung oder Beweisaufnahme kann bei größerem Umfang und erheblicher Schwierigkeit einer Sache der obere Rahmen der Gebühr erreicht werden. Die Re-

gelgebühr liegt bei 1,3. Der erweiterte Abgeltungsbereich der Geschäftsgebühr erfordert eine andere Einordnung der unterschiedlichen außergerichtlichen Vertretungsfälle in dem zur Verfügung stehenden größeren Gebührenrahmen. Dies führt zwangsläufig zu einer neuen Definition des „Normalfalls“. In durchschnittlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich von der Mittelgebühr (1,5) auszugehen. In der Anmerkung soll jedoch bestimmt werden, daß der Rechtsanwalt eine Gebühr von mehr als 1,3 nur fordern kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Damit ist gemeint, daß Umfang oder Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegen. In anderen Fällen dürfte die Schwellengebühr von 1,3 zu Regelungsgebühr werden (vgl. Gerold/Schmitt/von Eicken/Maratsch/Müller-Rabe RVG Kommentar, 16. Auflage, VV 2400 bis 2403 Rdnr. 3).

Entgegen der von der Beklagten vorgelegten Entscheidungen der Amtsgerichte ist das Amtsgericht Limburg der Auffassung, daß auch in sogenannten „normalen“, nicht streitigen Verkehrsunfallregulierungssachen eine 1,3-fache Gebühr beansprucht werden kann (vgl. hierzu aaO, Rdnr. 96).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO; die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO

Meier,
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Limburg, 5. April 2005

Sittel, Amtsinspektor
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Limburg a.d. Lahn, 5. April 2005
Amtsgericht

Sittel
Urkundsbeamter

